

§ 24a SGB II – Zusatzleistung für die Schule

1. Anspruchsvoraussetzungen:

1.1. Die zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von **100,00 €** erhalten Schüler,

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemeinbildende Schule oder eine berufsbildende Schule im kommenden Schuljahr
- besuchen und
- keinen Anspruch auf Ausbildungsgeld haben (beachte Ziff. 1.1.3.).
- Außerdem müssen die Schüler selbst oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 01. August Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben (beachte Ziff. 1.2.).
- Schüler, die **nicht im Haushalt ihrer Eltern** oder eines Elternteils leben, müssen zudem die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a SGB II erfüllen (beachte Ziff. 1.2.).

1.1.1. Zu den **allgemeinbildenden** Schulen zählen insbesondere:

- Grundschule,
- Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule,
- Förderschule,
- Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium,
- Kolleg.

Wird ein Hauptschulabschluss, also ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht auf dem **Zweiten Bildungsweg nachgeholt** (z. B. an der Abendrealschule, Kolleg, **Volkshochschule**), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule. Auch hier entsteht ein mit dem Schulbesuch verbundener Bedarf, der mit dem Bedarf an einer Hauptschule im ersten Bildungsweg identisch ist, da hier ebenfalls Schulmaterial etc. angeschafft werden müssen.

1.1.2. Zu den **berufsbildenden** Schulen zählen insbesondere:

- Berufsschule (beachte Ziff. 1.1.3.),
- Berufseinstiegsschule,
- Berufsfachschule,
- Fachoberschule,
- Berufsoberschule,
- Fachgymnasium,
- Fachschule.

1.1.3. Besonderheiten bei der **Berufsschule**:

Der Anspruch auf die Schulbeihilfe besteht auch, wenn die **Berufsschule** zur Erfüllung der **Berufsschulpflicht ohne** bestehendes **Ausbildungsverhältnis** besucht wird. Schülerinnen und Schüler, die eine **Berufsschule während** einer **Berufsausbildung**

(duale Ausbildung) besuchen, haben hingegen **keinen** Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule (§ 24a Satz 3 SGB II). Hier besteht ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe. Die Kosten für die Schulausrüstung sind damit gedeckt.

1.2. Der Anspruch auf die Schulbeihilfe setzt zwingend einen **Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II** voraus.

Hierbei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- der Schüler lebt **in einem gemeinsamen Haushalt** mit mindestens einem **Elternteil** (nachfolgend Ziff. 1.3.)

oder

- der Schüler lebt **außerhalb** des Haushalts der Eltern (nachfolgend Ziff. 1.4.).

1.3. Schüler im Haushalt der Eltern (§ 24a Satz 1 SGB II):

Mindestens ein mit dem Schüler im Haushalt lebender **Elternteil** oder **der Schüler selbst** muss zum **1. August des jeweiligen Jahres** einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben.

Das bedeutet, dass ein Elternteil oder der Schüler selbst einen Anspruch auf

- Regelleistung und/oder
- Mehrbedarfe und/oder
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- haben muss.

Es kommt also darauf an, dass ein Leistungsanspruch zum 01. August des jeweiligen Jahres besteht, nicht jedoch, dass Leistungen auch tatsächlich zum 01. August des jeweiligen Jahres erhalten werden.

1.3.1. Für den Fall, dass zumindest **ein Elternteil** einen **Anspruch** auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat, kommt es auf die Bedürftigkeit des Schülers nicht an.

Das bedeutet, dass die zusätzliche Leistung nach § 24 a SGB II auch erbracht wird, wenn der Schüler selbst keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat weil er nicht hilfebedürftig ist (z. B. kein SGB II Leistungsanspruch bei Bedarfsdeckung durch Einkommen des Schülers aus Unterhalt und Kindergeld).

Dass der Schüler in diesem Fall kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II), ist irrelevant.

1.3.2. So besteht auch in so genannten Mischhaushalten, in denen das **Kind** zu eigenem Einkommen **Wohngeld** zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erhält, die Eltern jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

1.3.3. Besteht **kein Anspruch** auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für mindestens einen mit dem Schüler in einem Haushalt lebenden **Elternteil**, ist die zusätzliche Leistung für die Schule gleichwohl zu gewähren, wenn der **Schüler selbst** einen **Anspruch** auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Eltern nach § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen ausgeschlossen sind.

Gleiches gilt, wenn ein im Haushalt der Eltern lebender Schüler ohne seine Eltern eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein erwerbsfähiger Schüler im Haushalt der Eltern ein eigenes Kind erzieht.

1.4. Schüler außerhalb des Haushalts der Eltern (§ 24a Satz 2 SGB II):

Ein Schüler, der nicht im Haushalt seiner Eltern lebt, erhält die Leistung nach § 24 a SGB II, wenn

- **er selbst** am 01. August des jeweiligen Jahres einen **eigenen** Anspruch auf Leistungen
- nach dem SGB II hat **und**
- der zuständige Träger seine Zustimmung für den Auszug aus dem Haushalt der Eltern gemäß § 22 Abs. 2a SGB II erteilt hat.
- Ein Anspruch anderer, mit dem Schüler in einem **Haushalt** lebender Personen, ist nicht ausreichend.

Schüler mit eigenem Haushalt erhalten die Schulbeihilfe also nur, wenn die Voraussetzungen für einen Auszug aus der elterlichen Wohnung und damit für die Gründung einer eigenen Bedarfsgemeinschaft vorliegen.

1.5. Die Höhe der zusätzlichen Leistung für die Schule beträgt für jeden Schüler 100 €. Sie wird als Zuschuss gewährt.

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als **Darlehen nach § 23 Abs. 4 oder Abs. 5 SGB II** gewährt, so kann auch die zusätzliche Leistung für die Schule nur **darlehensweise** erbracht werden.

1.6. Gem. § 6a Abs. 4 BKGG besteht ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule auch für Empfänger von **Kinderzuschlag**. In diesem Fall wird die Leistung für die Schule von der zuständigen **Familienkasse** gezahlt.

2. Nachweis des Schulbesuchs

2.1. Bei Kindern im Alter von 7 bis 13 Jahren kann im Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis über den Schulbesuch ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen

2.2. Eine Bestätigung über den Schulbesuch ist jedoch stets zu fordern bei Kindern

- **vor** Vollendung des 7. Lebensjahres sowie
- im Alter **ab** der Vollendung des 14 Lebensjahres **bis zur** Vollendung des 25. Lebensjahres.

Bei diesen Kindern und Heranwachsenden kann ein Schulbesuch noch nicht bzw. nicht mehr generell unterstellt werden.

2.3. Der Nachweis der Einschulung (vor der regulären Schulpflicht) kann z. B. durch eine Aufnahmebestätigung der Schule, die Schulbescheinigung oder den Schulausweis erfolgen.

In allen anderen Fällen ist eine Schulbescheinigung einzureichen, aus der

- der Schultyp,
- die besuchte Jahrgangsstufe sowie
- das voraussichtliche Ende des Schulbesuchs

hervorgehen muss.

2.4. Kann der Nachweis bis zum 1. August des Jahres nicht erbracht werden (z. B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), kann die Schulbeihilfe nach den Angaben der Eltern zur Einschulung oder zum Schulbesuch gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i.V.m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III vorläufig bewilligt werden. Die Eltern sind gleichzeitig aufzufordern, den Nachweis über den Schulbesuch innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

3. Zweckentsprechende Verwendung

Die zusätzliche Leistung für die Schule wird zweckgebunden gezahlt. Sie ist vorrangig für die Beschaffung von Schulbedarf (z. B. Schulranzen, Sportbekleidung, Schulmaterialien, etc.) einzusetzen. Sie kann jedoch auch zur Finanzierung von eintägigen Klassenfahrten oder für schulische Aktivitäten im Rahmen der Ganztags- bzw. Nachmittagsbetreuung eingesetzt werden.

Der Träger der Grundsicherung kann einen Nachweis über die Verwendung der Leistungen verlangen

Da diese Regelungen nicht einfach zu durchschauen sind, scheuen Sie sich nicht, bei der zuständigen ARGE nachzufragen.

Sollten Sie dort keine einleuchtende Antwort erhalten, können Sie uns auch gerne ihre Fragen per email an info@kinderschutzbund-olpe.de oder unter der Telefonnummer 02722/8089108 stellen. Wir kümmern uns um ihr Anliegen!